

Wandel gemeinsam gestalten.

| Satzung in der Fassung vom 18.10.2014



FÖRDERVEREIN
**WACHSTUMS
WENDE**

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der am 19.05.2012 gegründete Verein führt den Namen „Förderverein Wachstumswende“ und hat seinen Sitz in Freiburg. Er wird in das Vereinsregister eingetragen und erhält nach der Eintragung den Zusatz „e. V.“.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung (§ 58 Nr. 1 AO). Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke.

(2) Der Verein finanziert seine Tätigkeit durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder des Vorstandes erhalten für die Ausübung Ihrer Aufgaben eine angemessene Aufwandsentschädigung. Über die Höhe der Aufwandsentschädigung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 3 Vereinszweck

Angesichts ökologischer, sozialer und ökonomischer Krisen ist für den Verein ein wirtschaftliches Wachstum, welches die Tragfähigkeit ökosystemarer Grenzen überschreitet, weder eine zukunftsfähige Option noch eine erstrebenswerte Entwicklungsrichtung. Zur langfristigen Sicherung von Wohlstand und Lebensqualität ist folglich eine Wachstumswende erforderlich – weg von der Fokussierung auf Wirtschaftswachstum und hin zu sozial wie ökologisch tragfähigen Wirtschaftsweisen und Lebensstilen.

(1) Vor diesem inhaltlichen Hintergrund verfolgt der Verein den gemeinnützigen Zweck der Förderung von Bildungsarbeit.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

a) Den Aufbau, die Entwicklung und die Betreuung einer Internetplattform „Netzwerk Wachstumswende“ (www.wachstumswende.de), auf der thematisch relevante Informationen präsentiert und ausgetauscht werden.

(b) Die Entwicklung von thematisch relevanten Bildungskonzepten, -veranstaltungen und -materialien.

(c) Die Beratung von thematisch nahe stehenden Personen, Gruppen, Vereinen sowie Bildungs- und Forschungseinrichtungen.

(3) Der Verein ist über die genannten Zwecke hinaus parteipolitisch, konfessionell und ideologisch neutral.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden, welche die Satzung des Vereins anerkennen und sich bereit erklären, dessen Zweck und Ziele zu unterstützen.

(2) Es besteht kein allgemeiner Anspruch auf Aufnahme. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.

(3) Der Verein umfasst:

- ordentliche Mitglieder
- fördernde Mitglieder
- Ehrenmitglieder

a) Ordentliche Mitglieder können ausschließlich natürliche Personen werden. Sie haben auf Mitgliedsversammlungen ein Stimmrecht. Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vorstandes auf Grund eines schriftlichen Aufnahmeantrages erworben.

b) Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche die Ziele des Vereins durch Geld- und Sachzuwendungen oder unentgeltliche Leistungen unterstützen will. Fördermitglieder haben auf Mitgliederversammlungen ein Rede-, aber kein Stimmrecht. Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vorstandes auf Grund eines schriftlichen Aufnahmeantrages erworben.

c) Ehrenmitglieder können ausschließlich natürliche Personen werden und werden von der Mitgliederversammlung ernannt. Sie können keine funktionelle Tätigkeit haben, sondern lediglich repräsentative Aufgaben erfüllen und den Verein durch ihre professionelle Hilfe unterstützen. Ehrenmitglieder haben auf Mitgliederversammlungen ein Rede-, aber kein Stimmrecht.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.

(2) Der Austritt eines Mitgliedes ist zum Ende des jeweiligen Monats möglich. Die Kündigung muss gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich erfolgen.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören. Bis zu dieser Mitgliederversammlung ruhen die weiteren Rechte und Pflichten des Mitgliedes.

(4) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein oder bei der Auflösung des Vereins erfolgt keine Rückerstattung eingebrachter Vermögenswerte.

§ 6 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge, deren Fälligkeit und Zahlungsweise bestimmt die Mitgliederversammlung durch Verabschiedung einer Beitragsordnung.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ des Vereins. Der Mitgliederversammlung gehören alle ordentlichen Vereinsmitglieder mit je einer Stimme an.

(2) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer
- Festsetzung von Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge über eine Beitragsordnung
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungs-beschluss des Vorstands.
- sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen.

(3) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist beträgt drei Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. E-Mails gelten als Einladungsschreiben. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen. Die Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.

(4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei ordentliche Mitglieder anwesend sind, die nicht im Vorstand vertreten sind.

(5) Bei Abstimmungen und Beschlüssen wird eine konsensorientierte Entscheidungsmethode angewandt, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Näheres regelt die Geschäftsordnung. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung von 3/4 der bei der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

(6) Bei Wahlen wird nach dem Mehrheitsprinzip entschieden. Wahlen können auf Wunsch eines Mitgliedes geheim durchgeführt werden.

(7) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet. Es steht ihm frei, aus den TeilnehmerInnen der Versammlung eine VersammlungsleiterIn zu bestimmen. Ebenso kann auf Wunsch eines Mitgliedes aus den TeilnehmerInnen der Versammlung eine VersammlungsleiterIn gewählt werden. Die VersammlungsleiterIn bestimmt die ProtokollführerIn.

(8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der VersammlungsleiterIn und den Vorsitzenden zu unterschreiben ist. Das Protokoll muss die gefassten Beschlüsse und die Wahlergebnisse enthalten. Die Protokolle sind allen Mitgliedern innerhalb von vier Wochen zugänglich zu machen.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus zwei gleichberechtigten Vorstandsvorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer (Vorstand im Sinne des § 26 BGB) sowie weiteren Beisitzern. Die Entscheidung über die Anzahl der Vorstandsmitglieder obliegt der Mitgliederversammlung.

(2) Dem Vorstand obliegen alle Tätigkeiten, die im Rahmen der Verwaltung und Steuerung des Fördervereins anfallen und alle die Tätigkeiten, die dem Vereinszweck nach § 2 dienen, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand hat die Empfehlungen der Mitgliederversammlung zu berücksichtigen und ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Seine Aufgaben umfassen unter anderem:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnungen
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr
- Erstellung eines Jahresberichts
- Abschluss und Kündigung von Dienst- und Arbeitsverträgen
- Beschlussfassung über Aufnahmen, Streichungen und Ausschluss von Mitgliedern

(3) Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.

(4) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Es genügt eine einfache Mehrheit. Die Wiederwahl ist zulässig. Sie bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der restliche Vorstand bis zur wirksamen Neuwahl den jeweiligen Nachfolger bzw. die Nachfolgerin kooptieren. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

(5) Der Vorstand kann einen wissenschaftlichen Beirat einberufen. Von der Mitgliederversammlung können hierzu Empfehlungen ausgesprochen werden.

(6) Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Über dessen Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

(7) Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der Verein haupt- und nebenamtliche MitarbeiterInnen einstellen. Für die Geschäfte der laufenden Verwaltung kann er eine GeschäftsführerIn (besonderen Vertreter nach §30 BGB) bestellen. Diese nimmt die laufenden Aufgaben im Rahmen der Beschlussfassung wahr.

(8) Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

(9) Die Vorstandsmitglieder sind von der Beschränkung des § 181 BGB (Verträge mit sich selbst) befreit.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstands

(1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von den Vorsitzenden in Textform einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Die Vorstandssitzungen können auch fernmündlich erfolgen.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter einer der beiden Vorsitzenden, anwesend sind. Der Vorstand entscheidet in einem konsensorientierten Verfahren. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(3) Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der TeilnehmerInnen, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Sie sind den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung zu stellen.

(4) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. Bei Eilbedürftigkeit können Beschlüsse des Vorstandes auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden.

§ 12 Kostenerstattung

Die Mitglieder des Vorstands sowie mit besonderen Aufgaben betraute Mitglieder haben Anspruch auf die Erstattung Ihrer Auslagen, wenn dem Verein die dafür zweckgebundenen Finanzmittel zur Verfügung stehen. Für die Erstattung von Aufwendungen und Reisekosten ist, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen anzuwenden sind, das Bundesreisekostengesetz maßgebend. Die Mitglieder des Vorstands sowie mit besonderen Aufgaben

betraute Mitglieder sind angehalten, möglichst umweltverträgliche Transportmittel zu benutzen.

§ 13 Kassenprüfung

(1) Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch einen von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer geprüft. Zur Wahl genügt eine einfache Mehrheit, die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl des Kassenprüfers ist zulässig. Gleichzeitig wird für den Fall der Verhinderung ein Stellvertreter gewählt.

(2) KassenprüferInnen dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes sein, noch dürfen sie Angestellte des Vereins sein.

(3) Die KassenprüferInnen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§ 14 Auflösung des Vereins

(1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.

(2) Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Nicht bei der Mitgliederversammlung anwesende Mitglieder können ihre Stimme im Vorfeld schriftlich beim Vorstand einreichen.

(3) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.

(4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Bildungsarbeit.

§ 15 gesetzliche Bestimmungen

Soweit es an einer abschließenden Regelung in dieser Satzung fehlt, gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der ursprünglichen Form am 19.05.2012 in Berlin von der Gründungsversammlung beschlossen worden. Sie wurde mit Beschluss der Mitgliederversammlung zuletzt geändert am 18.10.2014.